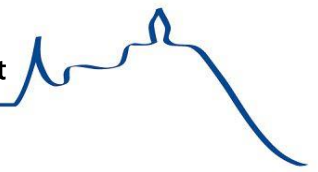




**Zuschussrichtlinie  
der Kreisstadt Siegburg  
für Partner- und Patenschaftsarbeit  
im Produkt „Städtepartnerschaften“  
auf Beschluss des Stadtrates vom  
20. April 2023**



## § 1 Zuschussberechtigung

- (1) Zuschussberechtigt sind Vereine, Schulen, Jugendgruppen und andere Organisationen mit Sitz in der Stadt Siegburg.
- (2) Förderungsfähig sind Begegnungen und andere Aktivitäten, die dem Partner- und Patenschaftsgedanken und der internationalen Verständigung Rechnung tragen.
- (3) Gefördert werden insbesondere Schüler-, Jugend- und Bürgerbegegnungen. Dies gilt ausdrücklich auch für digitale Formate des Austausches.
- (4) Auch Formate der wirtschaftlichen Zusammenarbeit wie Praktika und Ausbildungsformate sind förderfähig.
- (5) Der Partnerschaftsverein ist – unabhängig von der pauschalen jährlichen Unterstützung (derzeit 5.000 Euro) – darüber hinaus für satzungsgemäße Projekte und Einzelmaßnahmen zuschussberechtigt.
- (6) Auf Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch.

## § 2 Eigenanteil

Der Eigenanteil der Antragsteller an den Kosten muss mindestens 25 % betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Partner- und Patenschaften.

## § 3 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie sind schriftlich und spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- (2) Anträge sind mit Ablaufprogramm und Finanzierungsplan einzureichen.
- (3) Bis vier Wochen nach Ende der Maßnahme sind eine Teilnehmerliste sowie eine Kostenaufstellung einzureichen. Sollten die Eigenanteile geringer als 25% der Gesamtkosten sein, können Zuschüsse zurückgefordert werden.

## § 4 Entscheidungskompetenz

- (1) Die Verwaltung bereitet die Anträge zur Sitzung des Ausschusses für Partner- und Patenschaften vor.
- (2) Über die Zuschusserteilung nach diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Partner- und Patenschaften.
- (3) Die satzungsmäßige Förderung von Begegnungen und anderen Aktivitäten durch den Partnerschaftsverein Siegburg e.V. bleibt hiervon unberührt.

Die Richtlinien treten am 1. Mai 2023 in Kraft.